



Vereinte Nationen

20. Juli 2001

**Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen
über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen
und leichten Waffen unter allen Aspekten**

New York, 9.-20. Juli 2001

(auszugsweise Übersetzung)

Hinweis

Die Dokumentennummern der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen.

Mit den in dieser Veröffentlichung verwendeten Bezeichnungen und der Art der Wiedergabe des Inhalts wird vom Sekretariat der Vereinten Nationen nicht zum Rechtsstatus von Ländern, Hoheitsgebieten, Städten oder Gebieten oder ihrer Behörden oder zum Verlauf ihrer Grenzen oder Grenzlinien Stellung genommen.

Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

I. Präambel

1. Wir, die Teilnehmerstaaten der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, versammelt vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York,
2. *tief besorgt* über die unerlaubte Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie ihre exzessive Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltregionen, was ein breites Spektrum humanitärer und sozio-ökonomischer Folgen nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellt,
3. *sowie besorgt* über die möglichen Auswirkungen von Armut und Unterentwicklung auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,
4. *entschlossen*, das durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verursachte menschliche Leid zu mindern und die Achtung vor dem Leben und der Würde des Menschen durch die Förderung einer Kultur des Friedens zu verbessern,
5. *in der Erkenntnis*, dass der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten Konflikte fortbestehen lässt, Gewalttätigkeit verschärft, zur Vertreibung von Zivilpersonen beiträgt, die Achtung des humanitären Völkerrechts untergräbt, die Gewährung humanitärer Hilfe an die Opfer bewaffneter Konflikte behindert und der Kriminalität und dem Terrorismus Vorschub leistet,
6. *tief besorgt* über seine verheerenden Auswirkungen auf Kinder, die vielfach Opfer bewaffneter Konflikte sind oder zum Einsatz als Kindersoldaten gezwungen werden, sowie über die nachteiligen Auswirkungen auf Frauen und ältere Menschen, und in diesem Zusammenhang die Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über Kinder berücksichtigend,
7. *sowie besorgt* über die enge Verbindung zwischen Terrorismus, organisierter Kriminalität, Drogen- und Edelsteinhandel und dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und betonend, dass dringend kooperative Maßnahmen auf internationaler Ebene ergriffen werden müssen, um diesen Handel sowohl von der Angebots- als auch von der Nachfrageseite her zu bekämpfen,
8. *erneut erklärend*, dass wir das Völkerrecht und die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, namentlich die souveräne Gleichheit der Staaten, die territoriale Unversehrtheit, die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, die Nichtintervention und die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, achten und dafür eintreten,
9. *in Bekräftigung* des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,
10. *sowie in Bekräftigung* des Rechts eines jeden Staates, diejenigen Kleinwaffen und leichten Waffen herzustellen, einzuführen und zu behalten, die er für seine Selbstverteidi-

gung und Sicherheit sowie für seine Fähigkeit zur Teilnahme an Friedenssicherungsmaßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen benötigt,

11. *in Bekräftigung* des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Völker, die unter Kolonial- oder anderen Formen von Fremdherrschaft oder unter ausländischer Besetzung stehen, und in Anerkennung des Rechts der Völker, die im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehenden rechtmäßigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung zu verwirklichen. Dies ist nicht so auszulegen, als werde damit irgendeine Handlungsweise erlaubt oder gefördert, welche die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, die sich entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker verhalten, teilweise oder vollständig zerstören oder beeinträchtigen würde,

12. *unter Hinweis* auf die Verpflichtung der Staaten, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen Waffenembargos vollständig einzuhalten,

13. *die Auffassung vertretend*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten tragen und dementsprechend ihre Bemühungen verstärken sollen, die mit diesem Handel verbundenen Probleme zu definieren und Wege zu ihrer Lösung zu finden,

14. *betonend*, dass internationale Zusammenarbeit und Hilfe, darunter nach Bedarf auch finanzielle und technische Hilfe, dringend notwendig sind, um die auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unterstützen und zu erleichtern,

15. *in Anbetracht* dessen, dass die internationale Gemeinschaft die Pflicht hat, sich mit dieser Frage zu befassen, und in der Erkenntnis, dass die mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verbundene Herausforderung vieltätig ist und sich unter anderem auf die Bereiche Sicherheit, Konfliktverhütung und -beilegung, Verbrechenverhütung, humanitäre Fragen, Gesundheit und Entwicklung erstreckt,

16. *in Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der Industrie, leistet, indem sie unter anderem die Regierungen bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten unterstützt,

17. *in Anbetracht* dessen, dass diese Anstrengungen die Prioritäten unberührt lassen, die der nuklearen Abrüstung, den Massenvernichtungswaffen und der konventionellen Abrüstung eingeräumt werden,

18. die Anstrengungen *begrüßend*, die auf globaler, regionaler, subregionaler, nationaler und lokaler Ebene zur Auseinandersetzung mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten unternommen werden, und in dem Wunsche, unter Berücksichtigung der Merkmale, der Reichweite und des Ausmaßes des Problems in den einzelnen Staaten beziehungsweise Regionen¹ darauf aufzubauen,

¹ Eine Auflistung regionaler und subregionaler Initiativen findet sich im Anhang.

19. *unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung sowie mit Genugtuung über die im Rahmen der Vereinten Nationen laufenden Initiativen zur Auseinandersetzung mit dem Problem des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

20. *in Anbetracht* dessen, dass das Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität Normen und Verfahren festlegt, die die Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ergänzen und verstärken,

21. *überzeugt* davon, dass eine weltweite Verpflichtung auf ein umfassendes Konzept erforderlich ist, durch das die Verhütung, Verringerung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten als Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit auf globaler, regionaler, subregionaler, nationaler und lokaler Ebene gefördert wird,

22. *treffen daher den Beschluss*, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

a) indem wir vereinbarte Normen und Maßnahmen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene stärken beziehungsweise schaffen, durch die die Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verstärkt und weiter koordiniert werden;

b) indem wir international vereinbarte Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen ausarbeiten und durchführen;

c) indem wir uns besonders auf die Weltregionen konzentrieren, in denen Konflikte gerade zu Ende gehen und die exzessive und destabilisierende Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen² ernsthafte Probleme verursacht, die dringend angegangen werden müssen;

d) indem wir den politischen Willen der gesamten internationalen Gemeinschaft dafür mobilisieren, die unerlaubte Verbringung und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu verhüten und zu bekämpfen, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten und das Bewusstsein für die Beschaffenheit und die Schwere der miteinander verknüpften Probleme zu schärfen, die mit der unerlaubten Herstellung dieser Waffen und dem unerlaubten Handel damit zusammenhängen;

e) indem wir verantwortungsvolle Maßnahmen seitens der Staaten fördern, mit dem Ziel, die unerlaubte Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr und Weiterverbringung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu verhindern.

² Der Ausdruck "exzessive und destabilisierende Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen" wird in den Ziffern 34 bis 37 des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen (A/52/298, Anlage) erläutert.

II. Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

1. Wir, die Teilnehmerstaaten dieser Konferenz, ergreifen eingedenk der unterschiedlichen Situationen, Kapazitäten und Prioritäten der Staaten und Regionen folgende Maßnahmen, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen:

Auf einzelstaatlicher Ebene

2. Sofern noch nicht vorhanden, Einführung entsprechender Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren, um die Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in den der Hoheitsgewalt der einzelnen Staaten unterstehenden Gebieten sowie die Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr oder die Weiterverbringung dieser Waffen wirksam zu kontrollieren und so die unerlaubte Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie den unerlaubten Handel damit oder ihre Umlenkung zu unbefugten Empfängern zu verhindern.

3. Soweit noch nicht geschehen, Verabschiedung und Durchführung der erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die unerlaubte Herstellung, den unerlaubten Besitz, die unerlaubte Lagerung und den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftat zu umschreiben, um sicherzustellen, dass die an diesen Aktivitäten Beteiligten nach dem Strafrecht des jeweiligen Staates verfolgt werden können.

4. Einrichtung oder gegebenenfalls Bestimmung einzelstaatlicher Koordinierungsstellen oder -organe sowie institutioneller Infrastruktur mit der Aufgabe, politische Leitlinien festzulegen, Forschungsarbeiten durchzuführen und die Anstrengungen zu überwachen, die zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten unternommen werden. Dazu gehören auch diejenigen Aspekte, die sich auf unerlaubte Formen der Herstellung, der Kontrolle, des Handels, der Verschiebung, des Zwischenhandels, des Handelsgewerbes sowie auf die Rückverfolgung, Finanzierung, Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen beziehen.

5. Einrichtung oder gegebenenfalls Bestimmung einer nationalen Kontaktstelle, die in Fragen der Durchführung des Aktionsprogramms die Verbindung zwischen den Staaten wahrt.

6. Wo dies angezeigt ist, Benennung von Gruppen und Einzelpersonen, die an unerlaubten Formen der Herstellung, des Handels, der Lagerung, der Verbringung und des Besitzes von unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen sowie an der Finanzierung ihres Erwerbs beteiligt sind, und Ergreifung von Maßnahmen nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht gegen diese Gruppen und Einzelpersonen.

7. Sicherstellung dessen, dass lizenzierte Hersteller in Zukunft jede Kleinwaffe und leichte Waffe als festen Bestandteil des Fertigungsprozesses mit einer geeigneten und verlässlichen Kennzeichnung versehen. Diese soll eindeutig sein, das Herstellungsland identifizieren sowie Angaben enthalten, die den nationalen Behörden des betreffenden Landes die Identifizierung des Herstellers und der Seriennummer ermöglichen, sodass die betreffenden Behörden jede Waffe identifizieren und zurückverfolgen können.

8. Sofern noch nicht vorhanden, Verabschiedung beziehungsweise Durchsetzung aller notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Herstellung, der Lagerung, der Verbringung und des Besitzes nicht oder nur unzureichend gekennzeichnete Kleinwaffen und leichter Waffen.

9. Sicherstellung dessen, dass umfassende und genaue Aufzeichnungen über die Herstellung, den Besitz und die Verbringung von Kleinwaffen und leichten Waffen in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten so lange wie möglich aufbewahrt werden. Diese Aufzeichnungen sollen so geordnet und geführt werden, dass sichergestellt ist, dass die zuständigen nationalen Behörden rasch auf genaue Informationen zugreifen und sie zusammenstellen können.

10. Gewährleistung der Verantwortlichkeit für alle im Besitz des Staates befindlichen und von ihm ausgegebenen Kleinwaffen und leichten Waffen und wirksamer Maßnahmen für die Rückverfolgung solcher Waffen.

11. Prüfung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen nach strengen innerstaatlichen Vorschriften und Verfahren, die für alle Kleinwaffen und leichten Waffen gelten und im Einklang mit den bestehenden völkerrechtlichen Verantwortlichkeiten der Staaten stehen, insbesondere unter Berücksichtigung der Gefahr der Umlenkung dieser Waffen in den illegalen Handel. Ebenso Einrichtung beziehungsweise Weiterführung eines wirksamen einzelstaatlichen Systems der Vergabe von Ausfuhr- und Einfuhrlizenzen oder -genehmigungen sowie von Maßnahmen betreffend die internationale Durchfuhr für die Verbringung aller Kleinwaffen und leichten Waffen, mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu bekämpfen.

12. Erlass und Anwendung entsprechender Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren zur Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle der Ausfuhr und Durchfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen, namentlich durch die Verwendung beglaubigter Endnutzer-Bescheinigungen sowie den Einsatz wirksamer Rechtsvorschriften und Vollstreckungsmaßnahmen.

13. Größtmögliche Anstrengungen, um im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und der innerstaatlichen Praxis und unbeschadet des Rechts der Staaten, zuvor von ihnen eingeführte Kleinwaffen und leichte Waffen wieder auszuführen, dem ursprünglichen Ausfuhrstaat im Voraus die Weiterverbringung dieser Waffen im Einklang mit ihren bilateralen Vereinbarungen zu notifizieren.

14. Ausarbeitung entsprechender innerstaatlicher Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren zur Regelung der Aktivitäten der am Zwischenhandel mit Kleinwaffen und leichten Waffen Beteiligten. Diese Rechtsvorschriften oder Verfahren sollen Maßnahmen wie die Registrierung von Zwischenhändlern, die Lizenzierung oder Genehmigung von Zwischenhandelstätigkeiten sowie angemessene Strafen für alle unerlaubten Zwischenhandelstransaktionen umfassen, die in den unter der Hoheitsgewalt und Kontrolle des jeweiligen Staates stehenden Gebieten vorgenommen werden.

15. Ergreifung geeigneter Maßnahmen, einschließlich aller rechtlichen oder administrativen Mittel, um gegen jedwede Tätigkeit vorzugehen, die gegen ein vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verhängtes Waffenembargo verstößt.

16. Sicherstellung dessen, dass alle eingezogenen, beschlagnahmten oder eingesammelten Kleinwaffen und leichten Waffen vernichtet werden, vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Einschränkungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Strafverfahren, sofern nicht eine andere Form der Beseitigung oder Nutzung offiziell genehmigt wurde und vorausgesetzt, dass solche Waffen vorschriftsmäßig gekennzeichnet und registriert wurden.

17. Sicherstellung dessen, dass die Streitkräfte, die Polizei oder jedes andere zum Besitz von Kleinwaffen und leichten Waffen befugte Organ vorbehaltlich der Verfassungs- und Rechtsordnung des jeweiligen Staates angemessene und detaillierte Normen und Verfahren für die Verwaltung und die Sicherheit ihrer Bestände an diesen Waffen aufstellen. Diese

Normen und Verfahren sollen sich unter anderem auf folgende Bereiche erstrecken: geeignete Standorte für Waffenlager, physische Sicherheitsmaßnahmen, Kontrolle des Zugangs zu den Lagerbeständen, Kontrolle der Bestandsverwaltung und der Buchführung, Ausbildung des Personals, Sicherheit, Buchführung und Kontrolle in Bezug auf Kleinwaffen und leichte Waffen, die von Einsatzgruppen oder befugtem Personal geführt oder befördert werden, sowie Verfahren und Sanktionen bei Diebstahl oder Verlust.

18. Gegebenenfalls vorbehaltlich der jeweiligen Verfassungs- und Rechtsordnung der Staaten regelmäßige Überprüfung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen im Besitz der Streitkräfte, der Polizei und anderer befugter Organe und Sicherstellung dessen, dass die von den zuständigen nationalen Behörden als über den Bedarf hinausgehend gemeldeten Bestände klar als solche identifiziert werden und dass Programme für eine verantwortungsvolle Beseitigung dieser Bestände, vorzugsweise durch Vernichtung, aufgestellt und durchgeführt werden und dass diese Bestände bis zu ihrer Beseitigung angemessen gesichert werden.

19. Vernichtung der überschüssigen Kleinwaffen und leichten Waffen, die zur Vernichtung bestimmt wurden, unter anderem unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 über Methoden zur Vernichtung von Kleinwaffen, leichten Waffen, Munition und Sprengstoffen (S/2000/1092).

20. Namentlich in Konflikt- und Postkonfliktsituationen die Ausarbeitung und Durchführung von vertrauensbildenden Programmen und Programmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Probleme und Folgen des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, darunter gegebenenfalls auch die öffentliche Vernichtung überschüssiger Waffen und die freiwillige Abgabe von Kleinwaffen und leichten Waffen, die wenn möglich in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und mit nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt werden sollen, mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu beseitigen.

21. Nach Möglichkeit die Ausarbeitung und Durchführung wirksamer Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, darunter auch die wirksame Einsammlung, Kontrolle, Lagerung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen, insbesondere in Postkonfliktsituationen, sofern nicht eine andere Form der Beseitigung oder Nutzung ordnungsgemäß genehmigt, diese Waffen gekennzeichnet und die andere Form der Beseitigung oder Nutzung registriert wurden, und gegebenenfalls Aufnahme konkreter Bestimmungen für solche Programme in Friedensübereinkünfte.

22. Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder, insbesondere die Zusammenführung mit ihren Familien, ihre Wiedereingliederung in die Zivilgesellschaft und ihre angemessene Rehabilitation.

23. Öffentliche Bekanntmachung einzelstaatlicher Gesetze, Verordnungen und Verfahren, die sich auf die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten auswirken, sowie die freiwillige und im Einklang mit ihrer innerstaatlichen Praxis erfolgende Übermittlung von Informationen an die entsprechenden regionalen und internationalen Organisationen, unter anderem über *a)* Kleinwaffen und leichte Waffen, die in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten beschlagnahmt oder vernichtet wurden; und *b)* andere sachdienliche Informationen, etwa über die für den unerlaubten Handel benutzten Routen und Ankaufmethoden, die zur Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten beitragen können.

Auf regionaler Ebene

24. Einrichtung oder gegebenenfalls Bestimmung einer Kontaktstelle innerhalb der subregionalen und regionalen Organisationen, die in mit der Durchführung des Aktionsprogramms zusammenhängenden Fragen die Verbindung wahr.

25. Nach Bedarf Förderung von Verhandlungen mit dem Ziel, einschlägige rechtsverbindliche Übereinkünfte mit dem Ziel der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu schließen, sowie Ratifikation und vollinhaltliche Durchführung bereits bestehender Übereinkünfte.

26. Ermutigung zur Stärkung beziehungsweise Erklärung, gegebenenfalls durch Vereinbarung zwischen den betroffenen Staaten, von Moratorien oder ähnlichen Initiativen in den betroffenen Regionen oder Subregionen für die Verbringung und die Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen und/oder regionalen Aktionsprogrammen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, sowie Achtung solcher Moratorien, ähnlicher Initiativen und/oder Aktionsprogramme und Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten bei ihrer Durchführung, namentlich durch technische Hilfe und andere Maßnahmen.

27. Gegebenenfalls Einrichtung subregionaler oder regionaler Mechanismen, insbesondere die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Zollbehörden sowie Netze für den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungs-, Grenzschutz- und Zollbehörden, mit dem Ziel, den grenzüberschreitenden unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen.

28. Falls erforderlich, Unterstützung regionaler und subregionaler Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, um nach Bedarf entsprechende Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren einzuführen, einzuhalten, anzuwenden oder zu stärken.

29. Hinwirken darauf, dass die Staaten in Bezug auf Kleinwaffen und leichte Waffen eine sichere und wirksame Lagerbestandsverwaltung und -sicherheit, insbesondere durch physische Sicherheitsmaßnahmen, fördern und nach Bedarf entsprechende regionale und subregionale Mechanismen einsetzen.

30. Gegebenenfalls Unterstützung einzelstaatlicher Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, insbesondere in Postkonfliktsituationen, unter besonderem Hinweis auf die in den Ziffern 28 bis 31 dieses Abschnitts vereinbarten Maßnahmen.

31. Hinwirken darauf, dass die Regionen nach Bedarf auf freiwilliger Basis transparenzsteigernde Maßnahmen entwickeln, mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu bekämpfen.

Auf globaler Ebene

32. Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen, um die wirksame Durchführung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen Waffenembargos sicherzustellen.

33. Ersuchen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die von den Staaten freiwillig zur Verfügung gestellten Daten und Informationen über ihre Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich innerstaatlicher Berichte, im Rahmen der vorhandenen Mittel durch die Hauptabteilung Abrüstungsfragen zusammenstellen und verbreiten zu lassen.

34. Insbesondere in Postkonfliktsituationen Förderung der Entwaffnung und Demobilisierung von Exkombattanten und ihrer anschließenden Wiedereingliederung in das Zivilleben, einschließlich der Gewährung von Unterstützung bei der in Ziffer 17 geforderten wirksamen Beseitigung eingesammelter Kleinwaffen und leichter Waffen.
35. Ermutigung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen dazu, von Fall zu Fall zu prüfen, ob gegebenenfalls entsprechende Bestimmungen über Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in die Mandate und Haushalte der Friedenssicherungsinsätze aufzunehmen sind.
36. Stärkung der Fähigkeit der Staaten, bei der raschen und zuverlässigen Identifizierung und Rückverfolgung unerlaubter Kleinwaffen und leichter Waffen zusammenzuarbeiten.
37. Hinwirken darauf, dass die Staaten und die Weltzollorganisation sowie die anderen zuständigen Organisationen die Zusammenarbeit mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) verstärken, um die Gruppen und Einzelpersonen zu identifizieren, die am unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten beteiligt sind, damit die nationalen Behörden im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht gegen sie vorgehen können.
38. Ermutigung der Staaten, die Ratifikation der völkerrechtlichen Übereinkünfte gegen den Terrorismus und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität beziehungsweise den Beitritt zu diesen zu erwägen.
39. Verständigung über die grundlegenden Aspekte und die Reichweite der mit dem unerlaubten Zwischenhandel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zusammenhängenden Probleme, mit dem Ziel, die Aktivitäten der an diesem Zwischenhandel Beteiligten zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen.
40. Ermutigung der zuständigen internationalen und regionalen Organisationen sowie der Staaten dazu, die angemessene Zusammenarbeit der Zivilgesellschaft, so auch der nichtstaatlichen Organisationen, bei Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu erleichtern, angesichts der wichtigen Rolle, die der Zivilgesellschaft in diesem Bereich zukommt.
41. Förderung eines Dialogs und einer Kultur des Friedens, indem nach Bedarf Aufklärungs- und Sensibilisierungsprogramme zu den Problemen des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten angeregt werden, die alle Sektoren der Gesellschaft einbeziehen.

III. Durchführung, internationale Zusammenarbeit und Hilfe

1. Wir, die Teilnehmerstaaten der Konferenz, erkennen an, dass alle Staaten die Hauptverantwortung für die Lösung der mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zusammenhängenden Probleme tragen. Wir erkennen außerdem an, dass es einer engen Zusammenarbeit der Staaten auf internationaler Ebene bedarf, um diesen unerlaubten Handel zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen.
2. Die Staaten verpflichten sich, zusammenzuarbeiten und für die Koordinierung, Komplementarität und Synergie der Anstrengungen zu sorgen, die auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene zur Auseinandersetzung mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten unternommen werden, und die Aufnahme und Stärkung der Zusammenarbeit und Partnerschaft auf allen Ebenen zwischen internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen sowie den internationalen Finanzinstitutionen, zu fördern.

3. Die Staaten und die geeigneten internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, sollen auf Ersuchen der zuständigen Behörden ernsthaft die Gewährung von Hilfe erwägen, darunter nach Bedarf auch technische und finanzielle Hilfe, beispielsweise über Kleinwaffen-Fonds, um die Durchführung der in dem Aktionsprogramm enthaltenen Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unterstützen.
4. Die Staaten, die internationalen und die regionalen Organisationen sollen auf Ersuchen der betroffenen Staaten die Unterstützung und Förderung der Konfliktprävention erwägen. Richten die betroffenen Parteien im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ein entsprechendes Ersuchen an die Staaten, die internationalen und die regionalen Organisationen, so sollen diese erwägen, die Suche nach Verhandlungslösungen für Konflikte zu fördern und zu unterstützen, namentlich indem sie deren tiefere Ursachen angehen.
5. Die Staaten, die internationalen und die regionalen Organisationen sollen nach Bedarf zusammenarbeiten sowie Partnerschaften aufbauen und stärken, um Ressourcen gemeinsam zu nutzen und Informationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten auszutauschen.
6. Um die Durchführung des Aktionsprogramms zu erleichtern, sollen die Staaten, die internationalen und die regionalen Organisationen ernsthaft in Erwägung ziehen, den interessierten Staaten auf Antrag beim Aufbau von Kapazitäten behilflich zu sein, namentlich in Bereichen wie der Ausarbeitung geeigneter Gesetze und Rechtsvorschriften, der Rechtsdurchsetzung, der Rückverfolgung und Kennzeichnung, der Bestandsverwaltung und der Sicherheit von Waffenlagern, der Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen und der Sammlung und dem Austausch von Informationen.
7. Die Staaten sollen nach Bedarf auf nationaler, regionaler und globaler Ebene die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Bediensteten, namentlich den Bediensteten der Zoll-, Polizei-, Nachrichtendienst- und Waffenkontrollbehörden, sowie deren gemeinsame Ausbildung verstärken, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu bekämpfen.
8. Für die Ausbildung von Spezialisten für die Bestandsverwaltung und die Sicherheit von Kleinwaffenlagern sollen regionale und internationale Programme aufgestellt werden. Die Staaten und die zuständigen internationalen oder regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, sollen diese Programme auf Antrag unterstützen. Die Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Mittel sowie andere zuständige internationale und regionale Organisationen sollen erwägen, in diesem Bereich Ausbildungskapazitäten aufzubauen.
9. Den Staaten wird nahe gelegt, das Internationale System zur Rückverfolgung von Waffen und Sprengstoffen (IWETS), eine Datenbank der Interpol, sowie alle etwaigen weiteren für diesen Zweck eingerichteten Datenbanken zu nutzen und gegebenenfalls zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung sachdienlicher Angaben zum unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten.
10. Den Staaten wird nahe gelegt, bei der Prüfung von Technologien, die die Rückverfolgung und Aufdeckung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen verbessern würden, internationale Zusammenarbeit und Hilfe sowie Maßnahmen zur Erleichterung des Transfers solcher Technologien zu erwägen.
11. Die Staaten verpflichten sich, bei der Rückverfolgung unerlaubter Kleinwaffen und leichter Waffen, namentlich auf der Grundlage der vorhandenen einschlägigen globalen und regionalen rechtsverbindlichen Übereinkünfte sowie anderer Vereinbarungen und Abmachungen miteinander sowie gegebenenfalls mit den zuständigen internationalen,

regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere durch die Stärkung der auf dem Austausch sachdienlicher Informationen beruhenden Mechanismen.

12. Den Staaten wird nahe gelegt, freiwillig Informationen über ihre nationalen Kennzeichnungssysteme für Kleinwaffen und leichte Waffen auszutauschen.

13. Den Staaten wird nahe gelegt, vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Praxis die Rechts-hilfe und andere Formen der Zusammenarbeit im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfas-sungs- und Rechtsordnung zu verstärken, um bei Untersuchungen und Strafverfolgungen im Zusammenhang mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter al-len Aspekten behilflich zu sein.

14. Auf Antrag sollen die Staaten und die zuständigen internationalen oder regionalen Or-ganisationen, die dazu in der Lage sind, Hilfe bei der Vernichtung oder anderweitigen ver-antwortungsvollen Beseitigung überschüssiger Bestände beziehungsweise nicht oder nur unzureichend gekennzeichnete Kleinwaffen und leichter Waffen gewähren.

15. Auf Antrag sollen die Staaten und die zuständigen internationalen oder regionalen Or-ganisationen, die dazu in der Lage sind, Hilfe bei der Bekämpfung des mit dem Drogenhandel, der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus verbundenen unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen gewähren.

16. Insbesondere in Postkonfliktsituationen und wenn anderweitig Bedarf besteht, sollen die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete Programme im Zusammenhang mit der Entwaffnung, De-mobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten unterstützen.

17. Im Hinblick auf die genannten Situationen sollen sich die Staaten gegebenenfalls ver-stärkt darum bemühen, die Probleme im Zusammenhang mit der menschlichen und der nachhaltigen Entwicklung anzugehen und dabei die bestehenden sowie künftige soziale und entwicklungsbezogene Tätigkeiten berücksichtigen und das Recht der betroffenen Staaten, Prioritäten für ihre Entwicklungsprogramme festzulegen, voll und ganz achten.

18. Die Staaten, die regionalen, subregionalen und internationalen Organisationen, For-schungszentren, Gesundheits- und medizinischen Einrichtungen, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Zivilgesellschaft werden nach-drücklich aufgefordert, gegebenenfalls maßnahmenorientierte Forschungsvorhaben zu ent-wickeln und zu unterstützen, die darauf abzielen, eine stärkere Sensibilisierung und ein bes-seres Verständnis für die Art und das Ausmaß der mit dem unerlaubten Handel mit Klein-waffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verbundenen Probleme zu erleichtern.

IV. Folgeprozess der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

1. Wir, die Teilnehmerstaaten der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, empfehlen der Ge-neralversammlung, im Hinblick auf einen wirksamen Folgeprozess der Konferenz die fol-genden einvernehmlich vereinbarten Schritte zu unternehmen:

a) Spätestens 2006 eine Konferenz zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms einzuberufen, deren Datum und Veranstaltungsort auf der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu beschließen sind;

b) alle zwei Jahre eine Tagung der Staaten zur Prüfung der nationalen, regionalen und globalen Durchführung des Aktionsprogramms einzuberufen;

c) im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Studie der Vereinten Nationen durchzuführen, um zu prüfen, ob eine internationale Übereinkunft ausgearbeitet werden kann, die die Staaten befähigt, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rasch und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen;

d) weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Zwischenhandels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu erwägen.

2. Und schließlich: Wir, die Teilnehmerstaaten der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

a) ermutigen die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, Initiativen zu ergreifen, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu fördern;

b) ermutigen außerdem zu allen Initiativen, die darauf gerichtet sind, Mittel und Fachwissen zur Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms zu mobilisieren und den Staaten Hilfe bei ihrer Durchführung des Aktionsprogramms zu gewähren;

c) ermutigen ferner die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, sich in geeigneter Form in allen Bereichen der internationalen, regionalen, subregionalen und nationalen Anstrengungen zur Durchführung dieses Aktionsprogramms zu engagieren.

Anhang

Initiativen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen

- Im Juni 1998 verabschiedete die Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) einen Beschluss über die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, in dem die Rolle hervorgehoben wurde, die die OAU bei der Koordinierung der Anstrengungen zur Behebung des Problems in Afrika übernehmen soll, und in dem der Generalsekretär der OAU ersucht wurde, einen umfassenden Bericht zu dieser Frage auszuarbeiten.
- Beschluss über die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit (AHG/Dec.137 XXXV), verabschiedet von den Staats- und Regierungschefs der OAU auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung (siehe A/54/424, Anlage II).
- Vom 30. November bis 1. Dezember 2000 hielt die OAU in Bamako eine Ministertagung über die Frage der Kleinwaffen und leichten Waffen ab, auf der die Erklärung von Bamako verabschiedet wurde (A/CONF.192/PC/23).
- Erste Kontinentaltagung afrikanischer Sachverständiger für Kleinwaffen und leichte Waffen im Mai 2000 in Addis Abeba.
- Internationale Konsultation im Juni 2000 in Addis Abeba über die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit.
- Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika im August 2000 in Namibia.
- Beschluss des Ministerrats der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, seine Verhandlungen über ein Protokoll über die Kontrolle von Schusswaffen, Munition und anderem damit zusammenhängendem Material in der Region der Gemeinschaft abzuschließen.
- Beschluss der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, ihre Vereinbarung über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika umzusetzen.
- Im März 2000 fand in Nairobi eine Konferenz über die Verbreitung von Kleinwaffen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet und im Horn von Afrika statt, an der die Außenminister aller zehn Länder der Region teilnahmen und auf der die Erklärung von Nairobi verabschiedet wurde.
- Im November 1997 unterzeichneten die Mitgliedstaaten der Organisation der amerikanischen Staaten (OAS) das Interamerikanische Übereinkommen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit. Das Übereinkommen, das 1998 in Kraft trat, legt eine Reihe einschneidender Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels fest. Es wurde durch die Verabschiedung von Mustervorschriften für die Kontrolle internationaler Bewegungen von Schusswaffen, ihren Teilen, Komponenten und ihrer Munition durch die Mitgliedstaaten der Interamerikanischen Kommission der OAS zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs gestärkt.

- Im April 1998 unterzeichneten die Präsidenten der Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes des Südens (MERCOSUR) (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) und der angeschlossenen Staaten (Bolivien und Chile) eine gemeinsame Erklärung, in der sie vereinbarten, einen Mechanismus für ein gemeinsames Register der Käufer und Verkäufer von Schusswaffen, Sprengstoffen, Munition und ähnlichem Material zu schaffen.
- Die regionale Vorbereitungstagung der lateinamerikanischen und karibischen Staaten für die für 2001 anberaumte Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, die vom 22. bis 24. November 2000 in Brasilia stattfand, verabschiedete die Erklärung von Brasilia.
- Im Juni 1999 verabschiedete die in Rio de Janeiro abgehaltene erste Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs Lateinamerikas und der Karibik und der Europäischen Union die Erklärung von Rio de Janeiro.
- Im Juni 1999 fand in Lima eine Arbeitstagung zum Thema "Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen: lateinamerikanische und karibische Fragen" statt. Diese war Teil des Auftrags des Generalsekretärs nach Resolution 53/77 T der Generalversammlung vom 4. Dezember 1998, breit angelegte Konsultationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen durchzuführen.
- Einrichtung des Beratungsausschusses für das Interamerikanische Übereinkommen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit durch die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens.
- Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) verabschiedete am 24. November 2000 das OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen.
- Die Europäische Union verabschiedete das Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen und ergriff weitere Initiativen, wie etwa die Gemeinsame Aktion betreffend Kleinwaffen, die von verschiedenen Mitgliedstaaten unterstützt wird, die nicht der Europäischen Union angehören.
- Seminar des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 3. bis 5. April 2000 in Wien.
- Konferenz über Ausfuhrkontrollen im Dezember 1999 in Sofia.
- Arbeitstagung über Kleinwaffen und leichte Waffen: Möglicher Beitrag zum Stabilitäts-pakt für Südosteuropa im Januar 2000 in Slowenien.
- Tagung des Arbeitstisches zu Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Stabilitäts-pakt für Südosteuropa im Februar 2000 in Bosnien und Herzegowina.
- Arbeitstagung über die Verwaltung und die Sicherheit der Lager von Kleinwaffen und leichten Waffen im März 2000 in Thun (Schweiz).
- Im Mai 2000 fand in Jakarta das Regionalseminar über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen statt, das vom Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik sowie von den Regierungen Indonesiens und Japans gemeinsam ausgerichtet wurde. Das Seminar leistete einen positiven Beitrag zu der Debatte über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen im Allgemeinen, und insbesondere zu den Anstrengungen des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN) und seiner Mitgliedstaaten.

- Im Juni 2000 fand in Tokio das asiatische Regionalseminar über Kleinwaffen statt, als Teil der informellen Konsultationen im Rahmen des Vorbereitungsprozesses in der asiatischen Region für die für 2001 anberaumte Konferenz der Vereinten Nationen.
- Im Juni 2000 fand in Colombo eine Konferenz "Vorgehen gegen die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Südasien" statt, die von den Regierungen Kanadas und Sri Lankas und dem in Colombo ansässigen Regionalzentrum für strategische Studien in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Abrüstungsfragen der Vereinten Nationen veranstaltet wurde. Es war die erste derartige Konferenz in Südasien, auf der die Frage der Kleinwaffen sowie weitere mit der Konferenz von 2001 zusammenhängende Fragen erörtert wurden.
- Papier des Pazifikinsel-Forums über Kleinwaffen: "Interessen und Beteiligung der Länder des Pazifikinsel-Forums"
- Tagung der Polizeichefs des Südpazifik und des Unterausschusses der Ozeanischen Zollorganisation im März 2000 in Fidschi.
- Zweite Ministertagung des Netzwerks "Menschliche Sicherheit" am 11. und 12. Mai 2000 in Luzern (Schweiz).
- Arbeitstagung über die Rückverfolgbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen: Rückverfolgung, Kennzeichnung und Registerführung, vom 12. bis 13. März 2001 in Genf.
- Arbeitstagung der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) und des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrats über Kleinwaffen und leichte Waffen: Ausfuhrkontrollen und Verbringung von Kleinwaffen und leichten Waffen vom 16. bis 17. März 2000 in Brüssel.
- Arbeitstagung des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrats über Kleinwaffen und leichte Waffen und der Partnerschaft für den Frieden, in Unterstützung der Südosteuropa-Initiative (SEEI), über regionale Zusammenarbeit in Südosteuropa und die mit Kleinwaffen und leichten Waffen verbundene Herausforderung vom 22. bis 23. Juni 2000 in Ohrid (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien).
- Sachverständigentagung der NATO und des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrats über die Kontrolle der Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen am 21. November 2000 in Brüssel.
- Ausbildungskurs der Partnerschaft für den Frieden über die Verwaltung und die Sicherheit der Lager von Kleinwaffen und leichten Waffen vom 28. Mai bis 1. Juni 2001 in Brugg (Schweiz).
- Arbeitstagung über Kleinwaffen und leichte Waffen: Praktische Herausforderungen in Bezug auf die Durchführung der derzeitigen Vorhaben in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und im Euro-Atlantischen Partnerschaftsrat vom 21. bis 22. Juni 2001 in Baku.
- Tagung einer Sachverständigengruppe des Asiatischen Regionalforums über grenzüberschreitende Kriminalität vom 30. bis 31. Oktober 2000 in Seoul (Republik Korea).
- Die Außenminister der G-8 vereinbarten auf ihrer Tagung am 12. und 13. Juli 2000 in Miyazaki (Japan), durch verschiedene Maßnahmen gegen die unkontrollierte und unerlaubte Verbringung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie ihre destabilisierende Anhäufung vorzugehen, mit dem Ziel, die Einsatzmittel für bewaffnete Konflikte zu beschränken und auf der Konferenz der Vereinten Nationen im Jahr 2001 konkrete Ergebnisse zu erzielen.

- Am 14. und 15. Dezember 1999 richtete Bulgarien eine Regionalkonferenz über Ausfuhrkontrollen unter der Schirmherrschaft des Stabilitätspaktes für Südosteuropa aus, die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mitgetragen wurde. Die Konferenz gab eine Gemeinsame Erklärung über verantwortungsbewusste Waffentransfers und eine Erklärung über die Harmonisierung der Endnutzungs-/Endnutzerbescheinigungen heraus.
- Am 17. und 18. März 2000 veranstalteten Saferworld (London) und das Institut für öffentliche Angelegenheiten (Warschau) gemeinsam mit dem polnischen Außenministerium in Jablonna (Polen) ein Seminar über die Kontrolle der Ströme von Kleinwaffen und leichten Waffen.
- Am 18. und 19. September 2000 veranstalteten die Regierungen Polens und Kanadas in Warschau ein Seminar, das sich mit der Frage der die Kleinwaffen betreffenden Entwaffnung im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen befasste.
- Am 28. und 29. September 2000 veranstalteten die Regierungen der Niederlande und Ungarns in Den Haag eine Sachverständigentagung über die Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Waffenlagern und der Einsammlung von Waffen in Postkonfliktsituationen.
- Vom 16. bis 19. Oktober 2000 veranstalteten der Stabilitätspakt für Südosteuropa und die Regierungen Bulgariens und Kanadas in Sofia ein Seminar über Techniken der Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen.
- Am 20. und 21. Oktober 2000 veranstalteten das tschechische Außenministerium, Saferworld und das Institut für internationale Beziehungen in der tschechischen Republik ein Seminar über die Verbesserung der Rechenschaftspflicht und Transparenz im Zusammenhang mit der Herstellung, der Verbringung und dem Besitz von Waffen in einer erweiterten Europäischen Union.
- Am 7. November 2000 veranstaltete die gemeinsame Delegation Kanadas bei der NATO und dem Zentrum für Europäische Sicherheit und Abrüstung im NATO-Hauptquartier ein Rundtischgespräch über Kleinwaffen und die europäisch-atlantische Sicherheit.
- Am 17. und 18. November 2000 veranstalteten das Außenministerium Ungarns, Saferworld und das Szegeder Zentrum für Sicherheitspolitik in Szeged (Ungarn) ein Rundtischgespräch zum Thema "Vorgehen gegen die Verbreitung von Kleinwaffen in Südosteuropa: Auf dem Weg zu einem subregionalen Aktionsprogramm über Kleinwaffen im Kontext des Stabilitätspakts".
- Am 15. und 16. Mai 2001 veranstalteten Kanada und die Europäische Union unter schwedischer Präsidentschaft in Kanada eine Arbeitstagung über die Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen im Kontext von Friedensunterstützungsmissionen.
- Am 20. und 21. September 2001 veranstalteten und leiteten die Regierungen Kanadas und Polens gemeinsam ein Seminar des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrats über Kleinwaffen und leichte Waffen über Entwaffnung und Friedenssicherung, das sein Hauptaugenmerk auf die Durchführung von Waffeneinsammelungsprogrammen im Verlauf von Friedensunterstützungsmissionen richtete.
- Am 22. und 23. Oktober 2000 veranstalteten und leiteten die Regierungen Kanadas und Bulgariens gemeinsam ein Seminar des Stabilitätspakts über die Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen, auf dem praktische Methoden zur Vernichtung von Waffen demonstriert wurden.

- Am 22. und 23. Februar 2001 hielt Kanada gemeinsam mit Kambodscha und Japan in Phnom Penh ein Seminar des ASEAN-Regionalforums über Transparenz beim Transfer konventioneller Waffen ab. Zum Abschluss des Seminars wurden eine Reihe von Empfehlungen abgegeben, die das ASEAN-Regionalforum derzeit prüft.
- Am 26. und 27. April 2001 veranstalteten und leiteten die Regierungen Kanadas und Ungarns gemeinsam ein Seminar des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrats über Waffenembargos und Sanktionen, auf dem Empfehlungen zur Verbesserung der Durchführung von Waffenembargos ausgearbeitet wurden.
- Am 21. und 22. Mai 2001 fand in Ottawa ein von Kanada getragenes OAS-Seminar mit dem Titel "Die OAS und die Konferenz im Jahr 2001: Vorgehen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten" statt.
- Internationale Tagung über Kleinwaffen am 13. und 14. Juli 1998 in Oslo.
- Zweite internationale Tagung über Kleinwaffen und leichte Waffen am 6. und 7. Dezember 1999 in Oslo (Oslo II).
- Argumentatives Grundsatzseminar von "Lancaster House" über Kleinwaffen und leichte Waffen am 13. und 14. Februar 2001.
- Arbeitstagung der Pazifikinseln über Kleinwaffen vom 9. bis 11. Mai 2001 in Brisbane (Australien).
- Die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten hielten vom 25. bis 27. Oktober 1999 in N'djamena unter der Schirmherrschaft des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eine subregionale Konferenz über die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Zentralafrika und über den unerlaubten Handel mit diesen Waffen ab.

* * *